

DATEN | FAKTEN | ARGUMENTE

THEMA DER WOCHE

Wenn einer eine Reise tut, dann muss er viel belegen: Erleichterungen bei Reisekostenabrechnung tun Not

Seit Jahren besteht aus Sicht der Unternehmen bei Reisekostenabrechnungen und Reisekostenregelungen Reformbedarf, denn diese werden immer komplizierter. Das Steuervereinfachungsgesetz sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Vorschläge zur Vereinfachung des Reisekostenrechts vorlegt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mit Vertretern des BMF und der Landesfinanzverwaltungen besetzt ist. Versprochen wurde, bis Ende 2011 einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, die bei allen Betroffenen auf Zustimmung stoßen und nicht zu Steuerausfällen führen sollen. Die IHK-Organisation hat zusammen mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft seinerseits Vereinfachungsvorschläge unterbreitet, um insbesondere Dokumentationen und Abrechnungen bei den Arbeitgebern zu verringern.

Was schlägt die IHK-Organisation konkret vor, was rät sie?

Nachweispflichten führen zu Bürokratie

■ Pro Jahr werden in deutschen Unternehmen rund 155 Mio. Geschäftsreisen abgerechnet, die etwa 44 Mrd. Euro an Ausgaben verursachen. Vor allem eintägige Dienstreisen, z. B. von Vertriebsmitarbeitern und Monteuren, nehmen davon einen hohen Anteil ein. Ein Telekommunikationsunternehmen hat errechnet, dass allein für die Abrechnung einer täglichen Dienstreise mit einer steuerfreien Erstattung von 6 Euro Verpflegungspauschale im Betrieb ca. 7 Euro an Verwaltungskosten anfallen. Denn: Tägliche Abwesenheitszeiten von der Wohnung müssen dokumentiert und kontrolliert, die Belege anschließend für das Finanzamt aufbewahrt werden – ein enormer bürokratischer Aufwand für alle Beteiligten.

Vereinfachung schaffen durch Pauschalen

■ Als Vereinfachung bei täglichen Dienstreisen hat die IHK-Organisation die Einführung eines Jahresverpflegungspauschbetrags vorgeschlagen. Dadurch würden sowohl die Aufzeichnungen der Abwesenheitszeiten als auch die Abrechnungen und Aufbewahrungen entfallen. Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtungen sollte ebenfalls auf die Aufzeichnung der Abwesenheitszeiten verzichtet und dafür eine Pauschale für den An- und Abreisetag eingeführt werden.

Wann ist eine Arbeitsstätte eine „regelmäßige“?

■ Im geltenden Steuerrecht entscheiden enge Bestimmungen darüber, ob Reisekosten vom Arbeitgeber steuerfrei oder nur steuerpflichtig erstattet werden dürfen. Ein wichtiges Kriterium ist dabei, ob bei einem Arbeitnehmer eine so genannte regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Wenn eine solche regelmäßige Arbeitsstätte aufgesucht wird, scheidet die steuerfreie Erstattung von Reisekosten aus. Der Arbeitnehmer kann dann nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten beim Finanzamt geltend machen.

Zurzeit gilt die Arbeitsstätte des Arbeitgebers als regelmäßig, die der Arbeitnehmer mindestens einmal wöchentlich aufsucht. Ein Arbeitnehmer kann daher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten gleichzeitig haben, z. B. ein Filialleiter, der

**Fazit der IHK:
Vereinachtungen
bei der Reisekos-
tenabrechnung tun
Not**

mehrere Filialen betreut und wöchentlich aufsucht. Eine Filiale ist allerdings nur dann regelmäßige Arbeitsstätte, wenn der Filialleiter diese von seiner Wohnung aus anfährt. Fährt er hingegen zwischen den Filialen hin und her, kann der Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstatten. Besucht der Filialleiter eine Filiale in einem Monat nur zweimal, ist diese Arbeitsstätte ebenfalls nicht mehr regelmäßig.

■ Aus Sicht der IHK-Organisation besteht beim Thema Reisekostenabrechnung erheblicher Nachbesserungsbedarf. Denn der damit verbundene bürokratische Aufwand und die daraus resultierenden Kosten sind beträchtlich. Gerade mit Blick auf das letztgenannte Beispiel hält die Wirtschaftsgemeinschaft eine gesetzliche – von der Anzahl der Besuche des Arbeitnehmers unabhängige! – Definition so genannter regelmäßiger Arbeitsstätten für unumgänglich. Auch sollte es nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte pro Arbeitsverhältnis geben. Die IHK-Organisation erhofft sich vom BMF hier konstruktive Vorschläge und erwartet diese mit Spannung.

Fragen zum Thema der Woche?

Dr. Philipp Frank, Telefon: 07721 922-441, E-Mail: frank@villingen-schwenningen.ihk.de